

**Förderung der Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
Neuregelung der vertraglichen Vereinbarung mit den kirchlichen Trägern**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates** am 29.11.2011

TOP 6 **öffentlich**

Vorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die bisherigen Verträge mit den Trägern der kirchlichen Kindertagesstätten über die Förderung und den Betrieb von 2004 mit Ergänzung von 2006 aufzulösen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den Trägern der kirchlichen Kindertagesstätten neue Verträge über die Förderung und den Betrieb entsprechend der Anlage 1 abzuschließen.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Am 24.11.2009 wurde zwischen **Land und Kommunalen Landesverbänden** eine **politische Übereinkunft** getroffen, die eine schrittweise **Erhöhung des Personalschlüssels** in den Kindertageseinrichtungen vorsieht.

Mit der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (**Kindertagesstättenverordnung – KiTaVo**) vom 25. November 2010 wird der Mindeststandard sowie die **stufenweise Erhöhung des Personalschlüssels** in den Kindertageseinrichtungen nun festgeschrieben. Die Regelungen beziehen sich **nicht** auf reine Krippengruppen oder Kinderkrippen.

Dieser Mindestpersonalstand ist in den Einrichtungen sicherzustellen und Grundlage für die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte. Allerdings ist die Änderung einer bestehenden Betriebserlaubnis bzw. eine Anpassung an die neuen Vorgaben nicht erforderlich. Nur bei Änderungen der Betriebsform (Gruppenform oder Anzahl der Gruppen) muss eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden und für diese ist dann die neue Rechtsverordnung Grundlage und verbindlich. § 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes regelt darüber hinaus, dass die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels ergibt, den Trägern zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 (... Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben ...) **in vollem Umfang** zu erstatten ist.

Die bisherigen Verträge der Stadt Sinsheim mit den kirchlichen Trägern über den Betrieb und die Förderung der **kirchlichen Kindergärten** enthalten einen **festen Personalschlüssel abhängig von der Gruppenform**. Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind hierbei z. B. nicht berücksichtigt. Dieser Personalschlüssel wird in dieser Form den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gerecht. Mit den kirchlichen Trägern sind daher zur gesicherten Finanzierung des Betriebes **neue Verträge** zu schließen.

Ziel der Verhandlungen mit den Kirchen war:

- die bisherige **Bezuschussung in Höhe von 90 % des Defizits** als Grundlage festzusetzen und beizubehalten;
- die **Berechnung des personellen Mindeststandards nach Vorgabe des KVJS** sowie eine **zusätzliche Leitungsfreistellung** mit folgendem Umfang:

- **20 % für Einrichtungen mit 2 Gruppen** (bisher keine Freistellung)
- **30 % für Einrichtungen mit 3 Gruppen** (wie bisher)
- **45 % für Einrichtungen mit 4 Gruppen** (bisher 50 % Freistellung)
- **70 % für Einrichtungen mit 5 Gruppen und mehr** (bisher 100 % Freistellung)

anzuerkennen und zu bezuschussen.

- durch diese Förderung und Anerkennung der Leitungsfreistellung ein Gesamtpaket zu vereinbaren und damit die getrennte Abrechnung (100 % aus der zusätzlichen Erhöhung, s. o.) zu vermeiden.

Diesen Rahmenbedingungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2011 im Rahmen der Beratungen zur Kindergartenbedarfsplanung zugestimmt.

Die Kirchengemeinden haben zusätzlich die **Anerkennung von Praktikanten-Stellen und Stellen für den hauswirtschaftlichen Bereich** beantragt. Hier wurde eine **pauschale Anerkennung von 2000 €/Jahr** befürwortet. Dieser Umfang ist bei Einrichtungen mit einer großen Anzahl an Kindern, die an einer Mittagessensversorgung teilnehmen nicht ausreichend. Als Kompromiss zur Anerkennung der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, diese für Einrichtungen, mit einer großen Anzahl an Kindern, auf Antrag und mit Begründung zu gewähren. Eine Abrechnung kann über Punkt 4.2.1 des Vertrags „Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal“ erfolgen.

In den **Trägerversammlungen vom 28.03. und 9.6.2011** wurde der **neue Vertragsentwurf** mit den freien Trägern beraten. Die oben genannten Rahmenbedingungen wurden den Kirchengemeinden erläutert und begründet.

Die katholischen Kirchengemeinden haben Zustimmung zum vorliegenden Vertragsentwurf signalisiert.

Für die evangelischen Kirchengemeinden hat das zuständige Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim mitgeteilt, dass eine 90-%-ige Zuschussung für einige Ev.

Kirchengemeinden keine tragfähige Lösung für die Zukunft darstellt. Die finanzielle Situation in den Kirchengemeinden erfordert einen strikten Sparkurs und eine 10-%-Beteiligung an den Kosten des Kindergartenbetriebes ist künftig nicht mehr finanzierbar bzw. wird der 10 %-ige Anteil nicht durch die Landeszuweisung gedeckt. Hier ist es aus Sicht des Verwaltungs- und Serviceamtes sowie den Vertretern der Kirchengemeinden erforderlich, Sonderregelungen zu vereinbaren.

Um den Kirchengemeinden die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben, wurde zu einem Gespräch mit Vertreter/innen des Gemeinderates am 24.10.2011 eingeladen. Ein Arbeitsentwurf des Vertrages wurde dem Gemeinderat am 24.10.2011 übergeben. Grundlage des Entwurfs sind das Vertragsmuster des Gemeindetages vom 23.04.2010, der bisherige Vertrag sowie der damalige Beratungsstand mit den jeweils gekennzeichneten Änderungen und Abweichungen zum Vergleich. In der beiliegenden neuen Entwurfsfassung (Anlage 1) sind alle Änderungen und Vorschläge zum aktuellen Stand eingearbeitet.

Die Kirchengemeinden erläuterten beim Gespräch mit dem Gemeinderat am 24.10.2011 die aktuelle finanzielle Situation und die Hintergründe zur Finanzierung der kirchlichen Einrichtungen. Da sowohl die Zuweisungen durch die Landeskirche als auch die Spendengelder rückläufig sind, ist der städtische Zuschuss von 90 % in einigen Kirchengemeinden schon heute nicht mehr ausreichend, um den Betrieb des Kindergartens zu decken. Gleichzeitig steigen für die Kirchengemeinde der Anteil der Tätigkeit zur Verwaltung des Kindergartens und der Anteil der ehrenamtlichen Mitarbeit. Eine zusätzliche Belastung stellen die Zinsen dar. Diese werden bisher nicht als Betriebskosten anerkannt. Diese Anerkennung ist aufgrund des Vertragsmusters grundsätzlich möglich, wurde bisher jedoch nicht in die vertragliche Vereinbarung aufgenommen.

In Anlage 2 ist eine Übersicht über die Zuschüsse an die kirchlichen Einrichtungen im Jahr 2010 beigefügt.

Anlage 3 enthält eine Kalkulation des Verwaltungs- und Serviceamtes in welcher Höhe voraussichtlich zusätzliche Zuweisungen erforderlich wären:

Zusätzliche Anerkennung der Zinsbelastungen bei den Ev. Kirchengemeinden (Nr. 1 Anlage 3):

2012 Summe:	4.879,66 €	davon 90 %	4.391,69
2013 Summe:	4.535,20 €	davon 90 %	4.081,68

Bei den Kath. Kirchengemeinden fallen derzeit keine Zinsbelastungen an, da Investitionsmaßnahmen aus Eigenmitteln finanziert werden.

OB Geinert betonte im Gespräch mit den Kirchengemeinden, dass auch von Seiten des Gemeinderates an einer einheitlichen Förderung von 90 % des Defizits festgehalten werden sollte. Als Kompromiss könne er sich vorstellen, bei einer Unterfinanzierung der Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss zu gewähren. Der zusätzliche Zuschuss ergibt sich, wenn die Zuweisung der Stadt und der Landeskirche die Betriebskosten nicht decken. Folgende Formulierung könnte in den Vertrag unter Punkt 4.4 aufgenommen werden:

„Die Finanzierung des kirchlichen Kindergartens erfolgt durch den o. g. Zuschuss der Stadt (90 % des Defizits) sowie der Zuweisung (bzw. bei den kath. Einrichtungen Kirchensteuerzuweisung) durch die Landeskirche (bzw. Erzdiözese Freiburg) an die Kirchengemeinde. Sofern die Zuweisung durch die Landeskirche die Finanzierung des verbleibenden Anteils der Kirchengemeinde in Höhe von 10 % nicht deckt, kann eine Übernahme dieses nicht gedeckten Anteils auf Antrag der Kirchengemeinde durch die Stadt erfolgen. Die erforderlichen Nachweise sind zu erbringen.“

Das Verwaltungs- und Serviceamt hat für die Ev. Kirchengemeinden hierzu ebenfalls eine Kalkulation vorgelegt: Zusätzliche Übernahme des verbleibenden Defizits (siehe Nr. 2 Anlage 3). Die Tilgungsleistungen wurden von Seiten der Verwaltung herausgerechnet:

2012 Summe:	9.620,30 € ohne Tilgungsleistungen
2013 Summe:	13.120,30 € ohne Tilgungsleistungen

Entsprechend der momentanen Kalkulation der kath. Kirchengemeinden werden in den nächsten beiden Jahren für die kath. Einrichtungen keine zusätzlichen Zuweisungen erforderlich werden.

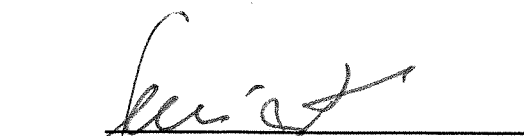
In der Gemeinderatssitzung am 28.06.2011 wurde der aktuellen Bedarfsplanung zugestimmt. Hier wurde deutlich, dass sich die Betriebsformen der Einrichtungen auch im laufenden Jahr ändern und daher Betriebserlaubnisse neu beantragt werden müssen. Um den kirchlichen Einrichtungen Planungssicherheit zu gewährleisten, sind die Verträge dringend zeitnah anzupassen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.11.2011 diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die o. g. Beschlussfassung.

Amt für Bildung, Familie und Kultur

Dezernat I


Rotermund (Amtsleiterin)


Geinert (Oberbürgermeister)